

beigetreten sind, d. h. welche im Besitze von einem oder mehreren Kuhrechten sind.

§ 4.

In der Folge aber geht die Mitgliedschaft durch Vererbung nach hierländischen Erbfolgegesetzen auf die Nachkommen über. Die spätere Aufnahme neuer Mitglieder ist an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden.

3. Sitz des Vereines.

§ 5.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Balzers.

4. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

§ 6.

Jedem Mitgliede ist gestattet, sich mit mehreren Kuhrechten an dem Vereine zu beteiligen; jedoch sollen dieselben 40 Zentner nicht übersteigen. Als Kuhrecht wird angesehen 40 Zentner Milchlieferung pro Sennerei-Betriebsperiode. (Das sind 20 Kilozentner.)

§ 7.

Jedes Mitglied darf seine Kuhrechte an ein Nichtvereinsmitglied veräußern. Es sind aber solche Veräußerungen an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden und es behält sich die Gesellschaft das Recht vor, solcherart verkaufte Kuhrechte um den Betrag von 24 K, oder um den ihm angebotenen Preis einzulösen.

§ 8.

Sollte ein Vereinsmitglied durch Verarmung auf längere Zeit außerstande sein, sein Recht an der Sennerei ausüben zu können und daher aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, so kann die Gesellschaft ein solches Mitglied pro Kuhrecht mit 24 K auslösen. Ist der Verein